



Allgemeine Hinweise für die Errichtung einer Grundstückszufahrt

Für Grundstücke, die noch nicht an die öffentliche Straße angeschlossen sind, ist die Errichtung einer Grundstückszufahrt erforderlich. Die erforderlichen Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßenraum sind durch den zuständigen Straßenbaulastträger zu genehmigen.

Wie beantrage ich die Errichtung meiner Grundstückszufahrt?

Sie haben keine Grundstückszufahrt oder wollen die Zufahrt zu Ihrem Grundstück befestigen lassen? Oder benötigen Sie für den Hausbau eine Baustellenzufahrt? Dann müssen Sie einen **Antrag auf Errichtung einer Grundstückszufahrt** stellen.

Für die Beantragung werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Errichtung einer Grundstückszufahrt und beiliegendes Datenschutzblatt (zu finden auf www.doppeldorf.de – Bürgerservice)
- Lageskizze, welche neben der gewünschten Breite und Lage der Zufahrt auch vorhandene Einbauten wie Schächte und Beleuchtungsmaste sowie den vorhandenen Baumbestand aufweist

Der Antrag ist einzureichen bei der

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
z.H. Fachbereich Bauen - Sachgebiet Tiefbau
Am Markt 8
15345 Petershagen/Eggersdorf

Wir weisen darauf hin, dass eine Baugenehmigung mit genehmigten Stellplätzen keine Genehmigung für Grundstückszufahrten darstellt. Die Baugenehmigung bezieht sich nur auf das Privatgrundstück. Die Grundstückszufahrten sind in einem gesonderten Verfahren zu beantragen.

Grundsätzlich werden Grundstückszufahrten nur zur Erreichung von Stellplätzen baulich hergestellt. Bereits durch eine Zufahrt zum Grundstück ist die Erschließung gesichert. Daher werden Anträge auf Errichtung einer zweiten Zufahrt nur in begründeten Ausnahmefällen genehmigt.

Sind Anlagen von Versorgungsunternehmen von der Herstellung betroffen, so ist die vorherige Zustimmung dieser Versorgungsunternehmen einzuholen. Die Kosten für eventuell notwendige Verlegungen von Versorgungseinrichtungen trägt der Erlaubnisnehmer.

Welche Vorgaben an eine Grundstückszufahrt gibt es?

Die Befestigung der Zufahrt bzw. Zuwegung ist vom Grundstückseigentümer bzw. dinglich Berechtigten auf eigene Kosten fachgerecht (z. B. eine Straßenbaufirma) auszuführen.

Die Grundstückszufahrt ist schwalbenschwanzförmig in einer Breite von max. 3,00 m an der Grundstücksgrenze und max. 5,00 m an der Fahrbahnkante anzulegen. Für die Befestigung einer Zuwegung wird eine Breite von 1,00 m bis 1,20 m empfohlen. Werden Zufahrt und Zuwegung unmittelbar nebeneinander platziert, ist an der Grundstücksgrenze eine Trennung beider Anlagenteile/-flächen durch einen Torpfeiler vorzunehmen.

Als Material für die Befestigung einer Zufahrt bzw. Zuwegung ist **graues Betonsteinpflaster** zu verwenden. An Straßen mit einer Fahrbahndecke aus Natursteinpflaster ist auch für die Zufahrt bzw. Zuwegung Natursteinpflaster zu wählen. Für die Schottertragschicht ist in jedem Fall **gebrochenes Natursteinmaterial** (Natursteinschotter) zu verwenden. Der Ausbau bzw. Aufbau erfolgt gemäß Regelbauweisen nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen 2006 (RASt 06) in der Belastungsklasse 0,3.

Gewünschte Abweichungen von den Auflagen sind beim Sachgebiet Tiefbau zu beantragen. Ferner ist ein Ortstermin zu vereinbaren. Aus Veränderungen an der bestehenden Grundstückszufahrt durch zukünftigen Straßenbau entstehen dem Grundstückseigentümer keinerlei Ansprüche gegenüber der Gemeinde.

Was muss ich bei einer Baustellenzufahrt beachten?

Im Rahmen eines geplanten Bauvorhabens ist der Bauherr verpflichtet, für die Bauphase eine temporäre provisorische Überfahrt zum Baugrundstück herzustellen. Es ist darauf zu achten, dass die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Fläche vollwertig erhalten bleibt. Ist ein Gehweg vorhanden, so ist dieser durch geeignete Schutzmaßnahmen zu sichern. Die Schutzmaßnahmen sind ständig zu warten und nach Beendigung der Baumaßnahmen komplett zu entfernen. Der Ursprungszustand der öffentlichen Fläche ist in seiner Funktionsfähigkeit, beispielsweise für Rollstuhlfahrer, Radfahrer, Fußgänger usw., wiederherzustellen. Für die Herstellung einer Baustellenzufahrt ist ebenfalls ein Antrag beim Tiefbauamt zu stellen. Vorgaben zur Ausführung erhalten Sie im Genehmigungsbescheid.

Weitere Hinweise

Im Zuge der Herstellung der Anbindung an die Straße ist die Baustelle abzusperren und zu kennzeichnen. Für Arbeiten an öffentlichen Verkehrsflächen ist zur Sicherung der Baustelle beim zuständigen Straßenverkehrsamt in Strausberg eine Verkehrsrechtliche Anordnung zu beantragen. Ein entsprechender Antrag liegt dem Genehmigungsbescheid bei oder steht unter www.doppeldorf.de als Download bereit.

Ansprechpartner

Bei Fragen steht Ihnen das Sachgebiet Tiefbau der Gemeinde Petershagen/Eggersdorf gerne zur Verfügung.

Gemeinde Petershagen/Eggersdorf
Fachbereich Bauen – Sachgebiet Tiefbau
Am Markt – Haus 10
15345 Petershagen/Eggersdorf